

**Entwässerungskonzept für den BP 99
„Gewerbe am Kaarster Kreuz“ – 1. Entwicklungsstufe**

- FASSUNG ZUR BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE –

Die Stadt Kaarst beabsichtigt für das Plangebiet südlich der K37 den Bebauungsplan Nr. 99 „Gewerbe am Kaarster Kreuz“ aufzustellen. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Kläranlage „Kaarst“ und soll im Trennverfahren entwässert werden.

Die Vorflut für die Ableitung des Schmutzwassers stellt der im „Mühlenweg“ verlaufende Mischwassersammler dar. Über den Mischwassersammler soll das Schmutzwasser zur weiteren Aufbereitung der Kläranlage „Kaarst“ zugeführt werden.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser soll nach §44 LWG im Sinne des Durchführungserlasses §51a LWG durch Versickerung ortsnah beseitigt werden. Ein für das Plangebiet erarbeitetes Bodengutachten bescheinigt dem anstehenden Untergrund hierzu eine gute Durchlässigkeit.

Das auf den privaten Gewerbegrundstücken anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf den Grundstücken und ist dort durch private Anlagen zu versickern.

Das von den öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser soll über ein zentrales Versickerungsbecken in den Untergrund versickert werden.

Schmutzwasser

Zur Sammlung und Ableitung des anfallenden Schmutzwassers wird innerhalb des Plangebietes eine neue Schmutzwasserkanalisation verlegt. Diese verläuft in westliche Richtung in den öffentlichen Verkehrsflächen. Das anfallende Schmutzwasser soll an den im Mühlenweg verlaufenden Mischwassersammler anschließen. Inwieweit ein Anschluss im freien Gefälle möglich ist, wird mit der weiteren Planung geklärt.

Niederschlagswasser

Private Gewerbeflächen:

Das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann über Rigolen direkt in den Untergrund eingeleitet werden. Voraussetzung für eine Einleitung über Rigolen ist, dass keine unbeschichteten Metaldächer verwendet werden. Das von den privaten Verkehrs- und Lagerflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor Versickerung in den Untergrund über eine belebte Bodenzone zu leiten. Für die privaten Entwässerungsanlagen sind beim Rhein-Kreis Neuss die Einleitungserlaubnisse zu beantragen.

Öffentliche Verkehrsfläche:

Nach dem Runderlass „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß §51a des Landeswassergesetzes (18.05.1998)“ ist das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser als schwach belastet und behandlungsbedürftig einzustufen.

Zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers wird innerhalb des Plangebietes eine Regenwasserkanalisation verlegt. Diese verläuft parallel zur Schmutzwasserkanalisation in westliche Richtung. Im westlichen Plangebiet schließt die Regenwasserkanalisation an das geplante Versickerungsbecken an.

Das von den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser versickert über die belebte Bodenzone in den Untergrund. Durch die Passage der belebten Bodenzone erfolgt die Behandlung des schwachbelasteten Niederschlagswassers.

Um eine Kolmation der belebten Bodenzone zu verhindern, sind vor den Zuflüssen des Versickerungsbeckens, dezentrale Niederschlagswasserbehandlungsanlagen anzuordnen.

Das Versickerungsbecken ist als Erdbecken im Einschnitt auszuführen. Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine Sickerfläche von ca. 1.000 m² vorzusehen. Insgesamt ist für das Versickerungsbecken samt Nebenanlagen (Betriebsweg etc.) eine Fläche von ca. 2.700 m² vorzuhalten. Das Versickerungsbecken ist durch eine Zaunanlage vor unbefugtem Zutritt zu sichern. Die Sickerfläche sowie die Böschungen des Versickerungsbeckens sind von Sträuchern und Gehölzen freizuhalten.